

Prof. Dr. Lars Zipfel von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg hat sich mit Plänen in der Steuerpolitik für eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes auseinandergesetzt (HB-News vom 6.8.2013; s. a. Riedel, HB vom 6.8.2013, 9). Seiner Auffassung nach träfe diese insbesondere mittelständische Personengesellschaften, deren Gesellschafter einen höheren Steuerbetrag abführen müssten. Dies führe zu einer Benachteiligung gegenüber Konzernen/GmbHs, da diese KSt zahlen und sich auf ihrer Ebene nichts ändern würde. Um dies auszugleichen, müsste der KSt-Satz ebenfalls angehoben werden – was aber dem (mit der Festlegung des KSt-Satzes auf 15% intendierten) Ziel widerspreche, international die Wettbewerbsfähigkeit deutsche Konzerne zu stärken. Werde der Gewinn ausgeschüttet, werde es für Aktionäre attraktiver, anstatt der Abgeltungssteuer Einkommensteuer auf die Dividende zu zahlen, sollten die Pläne realisiert werden, den Abgeltungssteuersatz von derzeit 25% auf 32% zu erhöhen. Vgl. zu geplanten Änderungen des ESt-Tarifs auch Richter, BB 2013, 1891.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### Schlussanträge

#### **EuGH (GA): Abzug der an Verbraucher gewährten Rabatte eines Reisebüros von der USt-Bemessungsgrundlage?**

Der GA schlägt dem Gerichtshof vor, die vom BFH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die im Urteil des Gerichtshofs vom 24.10.1996, Elida Gibbs (C-317/94, Slg. 1996, I 5339), aufgestellten Grundsätze zur Minderung der Besteuerungsgrundlage bei Unternehmen, die dem Verbraucher einer nachgelagerten Dienstleistung Preisnachlässe gewähren, gelten auch für den Fall, dass ein Vermittler (hier: das Reisebüro) dem Empfänger (hier: dem Reisekunden) der von ihm vermittelten Leistung (hier: der Leistung des Reiseveranstalters) auf seine Kosten einen Preisnachlass gewährt.

2. In Fällen, in denen mit der vermittelten Leistung eines Reiseveranstalters die Tätigkeit eines Vermittlers einhergeht, wird das sich aus dem Urteil des Gerichtshofs Elida Gibbs (...) ergebende Recht des Vermittlers auf Minderung seiner Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer wegen Preisnachlässen, die er den Verbrauchern gewährt, nicht dadurch beeinträchtigt, dass die vermittelte Leistung unter die Margenregelung in Art. 26 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (...) fällt.

3. Wie sich unmittelbar aus dem System der Sechsten Richtlinie 77/388 ergibt, versagt ein Mitgliedstaat im Fall der Steuerbefreiung der vermittelten Leistung eine Minderung der Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, ohne zuvor in speziellen Rechtsvorschriften zusätzliche Bedingungen hierfür festgelegt zu haben.

**GA Wathelet**, Schlussanträge vom 18.7.2013 – C-300/12 (FA Düsseldorf-Mitte/Ibero Tours GmbH)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2005-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### Amtliche Leitsätze

#### **BFH: Tatsächlicher Zugang eines Schriftstücks bei Verstoß gegen zwingende Zustellungsvorschriften?**

Dem Großen Senat des BFH wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist im Fall einer zulässigen Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten, die gegen zwingende Zustellungsvorschriften verstößt, weil der Zusteller entgegen § 180 Satz 3 ZPO auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung nicht vermerkt hat, das zuzustellende Schriftstück i. S. von § 189 ZPO bereits in dem Zeitpunkt dem Empfänger tatsächlich zugegangen und gilt deshalb als zugestellt, in dem nach dem gewöhnlichen Geschehensablauf mit einer Entnahme des Schriftstücks aus dem Briefkasten und der Kenntnisaufnahme gerechnet werden kann, auch wenn der Empfänger das Schriftstück erst später in die Hand bekommt?

**BFH**, Vorlagebeschluss vom 7.2.2013 – VIII R 2/09  
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2005-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BFH: Pflicht zur Anrufung des Großen Senats**

Dem Großen Senat wird gemäß § 11 Abs. 4 FGO folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist ein Senat, der von einer Entscheidung eines anderen Senats des BFH abweichen will, auch dann verpflichtet, gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 FGO bei diesem anzufragen, ob er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, und für den Fall, dass der angefragte Senat der Änderung der Rechtsprechung nicht zustimmt, die streitige Rechtsfrage dem Großen Senat des BFH gemäß § 11 Abs. 2 FGO vorzulegen, wenn der erkennende Senat aufgrund einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans für die streitige Rechtsfrage – hier außergewöhnliche Belastungen – zuständig geworden ist, wenn „nur diese streitig“ ist, der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, jedoch weiterhin mit ei-

ner derartigen Rechtsfrage befasst werden kann?

**BFH**, Vorlagebeschluss vom 18.4.2013 – VI R 60/11  
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2005-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BFH: Überlassung einer komprimierten „Elster“-Einkommensteuererklärung: Grobes Verschulden des steuerlichen Beraters**

1. Den Steuerberater trifft ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen, die Voraussetzung für die Gewährung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sind, wenn er dem steuerlich unerfahrenen Steuerpflichtigen lediglich eine komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung aushändigt, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, und dem Steuerpflichtigen damit die Möglichkeit nimmt, die darin enthaltenen Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

2. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausdruck der komprimierten Steuererklärung auf die Verwendung des Programms „Elster“ zurückzuführen ist.

**BFH**, Urteil vom 16.5.2013 – III R 12/12

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2005-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➡ *Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) warnt vor der damit für steuerliche Berater entstehenden Haftungsfalle. Das Urteil bestätige, dass die seit der Einführung der elektronischen Steuererklärung kritisierten Nachteile in nicht hinnehmbarer Weise auf die Steuerberaterschaft abgewälzt würden. Harald Elster, der Präsident des DStV, führte aus: „Gewollter Bürokratieabbau wird zum Bürokratie-Wahnsinn für die Kanzleien.“*

*Um haftungs- sowie steuerstrafrechtliche Risiken einzudämmen, müsse die Beraterschaft nach diesem Urteil die alten Papier-Vordrucke wieder bemühen. Nur deren Aushändigung an den Mandanten sowie die Freigabe der erklärten Daten durch die Unterzeichnung des kompletten Ausdrucks schütze den Berater. Wünschenswert seien*